

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerin	Datum: 13.11.2023	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.4	Bezeichnung der Vorlage: Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlage n (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten		Datum: 17.11.2023
Vorlage-Nr: VO/0249/23			Bürgermeister: i.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	28.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	19.12.2023	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Gebührensätze für Kleinkläranlagen, **abfluss**lose Gruben und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten wurden zuletzt 2021 neu kalkuliert.

Infolge einer Prüfung der Abwassergebührenkalkulation durch die beauftragte Kommunalagentur ergeben sich auch Veränderungen in der Kalkulation der vorgenannten Gebührenarten, die nun aufgegriffen werden.

Im Stadtgebiet sind heute noch 29 **abfluss**lose Gruben (AG) und 118 Kleinkläranlagen erfasst.

Im Jahr 2018 wurden 968,1 m³, im Jahr 2019 1.002,2 m³ und im Jahr 2020 1.226,6 m³ Inhalte aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und mobilen Toiletten bei der Kläranlage angeliefert.

2022 teilte sich die Anlieferung wie folgt auf:

- 1.020,5 m³ aus Kleinkläranlagen
- 551,5 m³ aus **abfluss**lose Gruben
- 51,7 m³ aus mobilen Toiletten

Der Gebührensatz wurde dem jeweiligen Grad der Verschmutzung der abgefahrenen Schlämme angepasst. Hierbei wurden gerichtlich überprüfte Belastungswerte als auch Werte aus den Regelwerken der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. herangezogen.

Es wird auf die Kalkulation zur Satzung im Anhang verwiesen. Aus der Kalkulation ergibt sich, dass der Gebührensatz für Kleinkläranlagen stark angehoben werden muss. Hierdurch erhöht sich der Gesamtertrag der Gebühren auf ca. 21.200 €.

Im nächsten Jahr soll die Gebührenkalkulation gänzlich überarbeitet werden. Hierzu erfasst der Fachbereich Umwelt, Abwasser und Verkehr zunächst entsprechende Daten und trifft Vorbereitungen bzgl. der Transportübernahme des Abwassers. In diesem Rahmen müssen auch die Prüfprozesse organisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017 zu beschließen.

Anlage/n:

Zweite Änderungssatzung
Gebührenbedarfsberechnung
Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Kühlen	Kämmerin	Gez. Thies	Techn. Beigeordneter Leiter RPA
		Gez. Wilkens- Mathar	

Abflusslose Gruben

In Wegberg wird aufgrund der Starkverschmutzerproblematik ein separater Gebührensatz für die Reinigung des Abwassers kalkuliert. Für das Jahr 2024 liegt dieser Gebührensatz bei 2,12 € je cbm. Dieser Umstand erlaubt eine vereinfachte Kalkulation des Gebührensatzes für Grundstücksentwässerungsanlagen. Der Inhalt aus abflusslosen Gruben ist grundsätzlich in seiner Zusammensetzung mit dem in den Kanal abgeleiteten Schmutzwasser identisch. Der Gebührensatz für die Abwassereinigung liegt daher für 2024 bei **2,12 € je** abgefahrenem Kubikmeter Abwasser.

Kleinkläranlagen

Für den Inhalt aus Kleinkläranlagen orientiert sich der Faktor am Parameter CSB (homogenisiert). Dieser liegt im häuslichen Abwasser durchschnittlich bei 600 mg/l (so auch OVG NRW, Urteil vom 20.03.2007, Az. 15 A 69/05). Gem. DWA-A 280 „Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen in kommunalen Kläranlagen“ liegt der Mittelwert für CSB (homogenisiert) im Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage bei 5.000 mg/l. Daraus ergibt sich ein **Faktor von 8,3**. Bezogen auf den Abwasserreinigungsgebührensatz für 2024 errechnet sich daraus ein Gebührensatz von **17,60 € je** abgefahrenen Kubikmeter des Inhalts aus einer Kleinkläranlage.

Chemietoiletten

Für einen entsprechenden Vergleich in Bezug auf Mobiltoiletten mit Sanitärzusätzen wird das DWA-M 270 „Entsorgung von Inhalten aus Mobiltoiletten mit Sanitärzusätzen“ herangezogen. Der CSB-Gehalt des Inhalts aus solchen Anlagen liegt danach im Mittel bei 11.500 mg/l. Daraus ergibt sich ein **Faktor von 19,17**. Bezogen auf den Abwasserreinigungsgebührensatz für 2024 errechnet sich daraus ein Gebührensatz von **40,64 € je Kubikmeter des** angenommenen Inhalts aus einer Mobiltoilette.

	2018	2022	2024	Mengen	Voraussichtliches Gebührenaufkommen bei Annahme der Mengen aus 2022
Gebührenvergleich:				2022	
abflusslose Gruben	2,07 €/m ³	2,49 €/m ³	2,12 €/m ³	551,5 m ³	1.169,18 €
Kleinkläranlagen	7,24 €/m ³	8,70 €/m ³	17,60 €/m ³	1.020,5 m ³	17.960,80 €
Chemietoiletten	33,08 €/m ³	39,76 €/m ³	40,64 €/m ³	51,7 m ³	2.101,09 €
				1.623,7 m ³	21.231,07 €

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und Chemietoiletten 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
2	Kostenermittlung.....	2
3	Gebührenermittlung	2
3.1	Abflusslose Gruben.....	2
3.2	Kleinkläranlagen	2
3.3	Chemietoiletten	3
4	Gebührenveränderung	3
5	Kostendeckung	3

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation am 14.11.2023 zur Prüfung vorgelegt.

1 Maßstabseinheiten

Gebührenmaßstab ist die festgestellte Menge (in m³).

2 Kostenermittlung

Bislang wurden gemäß § 6 Absatz 2 KAG NW die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten in einer eigenen Kalkulation ermittelt. Nunmehr baut die Ermittlung der Gebührensätze für die abflusslosen Gruben, die Kleinkläranlagen und die Chemietoiletten auf der Kalkulation für die Schmutzwassergebühren auf. Die Kostenermittlung, die dieser Kalkulation zugrunde liegt, wurde geprüft (siehe Stellungnahme vom 08.11.2023 / VO/0242/23). Im Rahmen der Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages gemäß § 4a der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren durch das Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft und Klimazukunft an der RWTH Aachen (FiW) e.V. erfolgt auch immer eine Ermittlung der Anteile der Schmutzwassergebühr, die auf die Transportkosten und die Behandlungskosten entfallen.

Für das Kalkulationsjahr 2024 beträgt die Schmutzwassergebühr demnach 4,61 €/m³. Davon entfallen 2,49 €/m³ auf Transportkosten und 2,12 €/m³ auf Behandlungskosten.

3 Gebührenermittlung

Die Kommunalagentur NRW wurde mit der Überprüfung der Abwassergebührenkalkulation beauftragt und hat hierzu am 02.10.2023 einen Bericht vorgelegt, der u.a. auch Stellung zur Kalkulation der nachfolgenden Gebühren nimmt. Die Festlegung der Gebühren folgt diesen Empfehlungen.

3.1 Abflusslose Gruben

Hier besteht die Überlegung, dass der Inhalt abflussloser Gruben in seiner Zusammensetzung grundsätzlich mit der Zusammensetzung des normalen Schmutzwassers identisch sein müsste, dass in den Kanal eingeleitet wird. Folglich sollten zur Reinigung des Abwassers die gleichen Kosten anfallen. Somit wäre auch die gleiche Gebühr für die Behandlung des Abwassers in Höhe von 2,12 €/m³ gerechtfertigt.

3.2 Kleinkläranlagen

Während das häusliche Abwasser im Regelfall einen homogenisierten CSB-Parameter in Höhe von 600 mg/l aufweist, liegt dieser bei Kleinkläranlagen bei 5.000 mg/l. Zur Bestimmung der Werte wurde auf ein gerichtliches Urteil (OVG NRW) sowie Merkblätter der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zurückgegriffen. Durch Division der CSB-Werte (5.000/600) ergibt sich der

Faktor 8,3. Multipliziert mit den Behandlungskosten ergibt sich so eine Gebühr in Höhe von 17,60 €/m³ (2,12 €/m³ * Faktor 8,3).

3.3 Chemietoiletten

Für die Chemietoiletten kann der CSG-Gehalt ebenfalls anhand eines DWA-Merkblattes bestimmt werden. Da dieser im Mittel bei 11.500 mg/l liegt, ergibt sich hier ein Faktor von 19,17. Multipliziert mit den Behandlungskosten ergibt sich so eine Gebühr in Höhe von 40,64 €/m³ (2,12 €/m³ * Faktor 19,17).

Erwähnenswert ist, dass das tatsächliche Aufkommen der Grundstücksentwässerungsanlagen gebührenmindernd bei den Abwassergebühren berücksichtigt werden muss, damit der „normale Gebührenzahler“ nicht mit anteiligen ansetzfähigen Kosten belastet wird, die durch die Anlieferung von Abwässern aus Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Dies erfolgt unter Einbezug der Erträge auf dem Sachkonto 432162 in der jährlichen Betriebskostenabrechnung für die Abwassergebühren.

4 Gebührenveränderung

	Mengen 2022	Gebührensatz ab 2022	Gebührensatz ab 2024	Differenz in €	Differenz in %	Gebühren- ertrag
abflusslose Gruben	551,5	2,49 €	2,12 €	-0,37 €	-14,69%	1.169,18
Kleinkläranlagen	1020,5	8,70 €	17,60 €	8,90 €	102,34%	17.960,80
Chemietoiletten	51,7	39,76 €	40,64 €	0,88 €	2,21%	2.101,09
Summe						21.231,07

5 Kostendeckung

In der Kalkulation ergibt sich durch die Kopplung an die Schmutzwassergebühren eine fast vollständige Kostendeckung.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und Chemietoiletten 2024 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez. Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

**Zweite Änderungssatzung zur
Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten
vom**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), und der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung der Stadt Wegberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 8. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „2,49 Euro“ durch den Betrag „2,12 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Betrag „8,70 Euro“ durch den Betrag „17,60 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird der Betrag „39,76 Euro“ durch den Betrag „40,64 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.